

Merkblatt: Berechnung der unterrichtsfreien Zeit (UFZ) bei unterjährigen Anstellungen und bei unbezahlten Urlauben

Definition

Im Personaldekret ist zur Unterrichtsfreien Zeit folgendes geregelt:

Der Ferienanspruch, resp. UFZ, richtet sich gemäss Personaldekret (SGS 150.1) § 8 Absatz 1, nach der entlöhnten Beschäftigungsdauer.

Alle Lehrpersonen, die während eines ganzen Schuljahres angestellt sind, erhalten jeden Monat den gleichen Grundlohn, obwohl Unterrichtstage und unterrichtsfreie Zeit unterschiedlich auf die einzelnen Monate verteilt sind.

Tritt eine Lehrperson unterschuljährig ein oder aus oder wird ein unbezahlter Urlaub bewilligt, wird der Ferienanspruch, resp. UFZ entsprechend anteilmässig angepasst.

Berechnung

Die Berechnung des Anteils der unterrichtsfreien Zeit erfolgt seit Januar 2010 automatisch.

Die Korrektur der unterrichtsfreien Zeit erfolgt jeweils mit der letzten Lohnzahlung der Anstellung oder mit dem Juli-Lohn auf Ende des Schuljahres.

Beim Bezug eines unbezahlten Urlaubs wird die Verrechnung im letzten Monat des unbezahlten Urlaubs mit der Lohnart „Unterrichtsfreie Zeit“ vorgenommen.

Grundlage Schuljahr

52 Kalenderwochen, davon 38 Schulwochen und 14 unterrichtsfreie Wochen

Verhältnis von 14 unterrichtsfreien Wochen zu 38 Schulwochen (14:38)

1 Unterrichtswoche ergibt eine Gutschrift/Rückstellung von 0.368 Wochen unterrichtsfreie Zeit.

Bei folgenden 3 Szenarien wird immer UFZ abgerechnet:

- Unterschuljähriger Eintritt
- Unterschuljähriger Austritt
- Unbezahlter Urlaub

Beispiel unterjähriger Eintritt bzw. Austritt (z.B. 01.04.2018 – 31.08.2018)

Anzahl Arbeitstage = 105 Tage, Anzahl Schulfertage = 48 Tage

Arbeitstage x 0.368 UFZ	105 x 0.368 = 38.64 Tage Anspruch UFZ
Anspruch UFZ - Anzahl Schulfertage	38.64 - 48 = -9.36 Tage Verrechnung UFZ

Hier werden 9.36 Tage UFZ abgezogen. Ist der Anspruch UFZ grösser als die bezogenen schulfreien Tage, so ergibt es eine Lohngutschrift.

Beim unterschuljährigen Austritt kommt die gleiche Formel wie oben aufgezeigt zum Zuge.

Beispiel unbezahlter Urlaub (UBU) vom 15.01.2018 – 31.05.2018

Berechnung UFZ bei Unbezahltem Urlaub									
Monat	Kalender- tage	Abwesen- heitstage UBU	Schultage	Schulfreie Tage	Monatsloh n IT8	Abzug Ubu (monatlich)	UFZ Soll	Gutschrift Ferientage	Total UFZ (am Schluss)
Januar	31	17	17	0	5'400.00	2'961.29	-1'089.75	-	-1'089.75
Februar	28	28	15	13	5'400.00	5'400.00	-1'064.57	2'507.14	1'442.57
März	31	31	26	5	5'400.00	5'400.00	-1'666.68	870.97	-795.72
April	30	30	23	7	5'400.00	5'400.00	-1'523.52	1'260.00	-263.52
Mai	31	31	31	0	5'400.00	5'400.00	-1'987.20	-	-1'987.20
Total						24'561.29			-2'693.62

Für die Berechnung der Unterrichtsfreien Zeit (UFZ) wird das Verhältnis Schultage und schulfreie Tage miteinander verrechnet. Zuerst rechnet SAP den Lohnabzug für den unbezahlten Urlaub aus ($\text{Monatslohn} \div \text{Kalendertage} * \text{Abwesenheitstage UBU} = \text{Abzug UBU monatlich}$).

Danach wird die UFZ Soll berechnet. Dabei rechnet SAP den Monatslohn geteilt durch Kalendertage. Dieses Resultat wird mit den Schultagen multipliziert. Zum Schluss wird der Anteil UFZ (Faktor 0.368) dazugerechnet.

Sind in diesem Monat schulfreie Tage vorhanden, so werden diese bei der UFZ Soll wieder abgezogen. Je nachdem verringert sich die monatliche Belastung oder ergibt sich eine Gutschrift (siehe Oktober).

Die Korrektur der UFZ wird, wie im Merkblatt erwähnt, am Ende des Urlaubs verrechnet. In obigem Beispiel wird also der Gesamtbetrag von Fr. 2'693.62 mit dem Mailohnlauf 2018 verrechnet. Der Abzug für den Unbezahlten Urlaub wird jeden Monat vorgenommen.

Der komplexe Sachverhalt der Berechnung der UFZ wird durch die Schulleitung erläutert und ist Bestandteil des Einführungsprogramms für neue Lehrpersonen.